



Beginn 19.00 Uhr

Die Gemeindeversammlung von Altdorf
wird hiermit einberufen zur

Offenen Dorfgemeinde

auf Donnerstag, 20. November 2014, 19.00 Uhr

im theater(uri), Tellspielhaus Altdorf, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014
2. Orientierungen
3. Gesamterneuerungswahlen für die zweijährige Amtsdauer 2015/2016, mit Amtsantritt am 1.1.2015 für: Baukommission, Wasserkommission und Rechnungsprüfungskommission
4. Budget 2015 mit Festsetzung Steuerfuss
5. Einbürgerungen
6. Totalrevision der Verordnung über den Feuerschutz
7. Revision der Tarifordnung der Wasserversorgung Altdorf
8. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2014

Gemeinderat Altdorf
Christine Widmer Baumann,
Gemeindepräsidentin
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 20. November 2014 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Gesamterneuerungswahlen für die zweijährige Amtsdauer 2015/2016, mit Amtsantritt am 1.1.2015, für die gemäss der Gemeindeordnung vom 23. November 1995 an der Offenen Dorfgemeinde zu wählenden Behörden

Zu wählen sind namentlich folgende Behörden:

- Baukommission
- Rechnungsprüfungskommission
- Wasserkommission

Bei der Wasserkommission ist der Gemeinderat für den Wahlantrag an die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 7 lit. c der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf vom 24. Juni 1999). Die übrigen Behörden werden auf Antrag aus der Versammlungsmitte (Bevölkerung, Parteien) gewählt.

Die Behörden werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Baukommission

- Präsident/-in
- 4 Mitglieder

2. Rechnungsprüfungskommission

- Präsident/-in
- 6 Mitglieder

3. Wasserkommission

Gemäss nachstehendem Wahlantrag

Der Wasserkommission gehören ein Präsident bzw. eine Präsidentin und vier Mitglieder an. Das Präsidium und drei Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates gewählt. Das fünfte Kommissionsmitglied bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf).

Die Wasserkommission setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- | | |
|-----------------|---|
| als Präsident: | Ruedi Müller, Techniker TS |
| als Mitglieder: | Herbert Gisler, eidg. dipl. Sanitärplaner
Hansruedi Huwiler, Werkstoff-Ingenieur ETH
Céline Huber, Juristin |

von Amtes wegen: Andreas Bossart, Mitglied des Gemeinderates

Alle in der Wasserkommission tätigen Personen haben sich für eine weitere Mitarbeit in der Kommission in den gleichen Chargen zur Verfügung gestellt.

Wahlantrag des Gemeinderates für die Wasserkommission

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Wasserkommission für die kommenden zwei Jahre, d.h. für die Amtsdauer 2015/2016, mit Amtsantritt 1.1.2015 entsprechend wie folgt zu wählen:

als Präsident: Ruedi Müller, Techniker TS

als Mitglieder: Herbert Gisler, eidg. dipl. Sanitärplaner
Hansruedi Huwiler, Werkstoff-Ingenieur ETH
Céline Huber, Juristin

von Amtes wegen: ein noch zu bestimmendes Mitglied des Gemeinderates

Budget der Gemeinde für das Jahr 2015 mit Festsetzung des Steuerfusses

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 35'263'600 und einem Gesamtertrag von CHF 36'930'200 sieht das Budget 2015 einen Ertragsüberschuss von CHF 1'666'600 vor. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 6'157'500.

Die Sachübernahme der Abwasseranlagen an Abwasser Uri konnte Ende Juni 2014 abgeschlossen werden. Nach Auflösung der Abwasserentsorgung Altdorf verbleibt der Einwohnergemeinde ein Betrag inklusive Zinsen von CHF 12'531'233.99. An der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 wurde beschlossen, dass ein Anteil von CHF 3'000'000 an die Wasserversorgung Altdorf abgetreten wird. Im Budget 2015 wurde davon ausgegangen, dass der verbleibende Nettoerlös für zusätzliche Abschreibungen verwendet wird. Ein entsprechender Antrag wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Genehmigung der Rechnung 2014 im Frühjahr 2015 unterbreitet. Diese Abschreibungen entlasten die Rechnung der Einwohnergemeinde nachhaltig.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch den Bau der Turnhallen und der Aula Hagen in den nächsten Jahren hohe zusätzliche Ausgaben auf die Gemeinde zukommen werden. Die neuen Bauten werden voraussichtlich im Jahr 2016 bezugsbereit sein. Ab diesem Jahr werden die Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen den Finanzhaushalt der Gemeinde zusätzlich belasten. Die Investitionssumme von CHF 14,6 Mio. wird in den ersten Jahren jährliche Kosten von bis zu CHF 1,8 Mio. verursachen. Aufgrund der heutigen Ausgangslage geht der Gemeinderat davon aus, dass diese zusätzlichen Ausgaben mit dem aktuellen Steuerfuss von 99% finanziert werden können.

Wie bereits informiert, beabsichtigt der Gemeinderat die Organisation der Feuerwehr Altdorf grundlegend zu verändern. Die heutigen Anforderungen sowohl in zeitlicher als auch in fachlicher Hinsicht sind mit den bestehenden Milizstrukturen nicht mehr zu bewältigen. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat im Budget 2015 die Schaffung von 2 Vollzeitstellen in den Bereichen Kommando, Administration, Material- und Fahrzeugunterhalt und Präventiver Brandschutz. Weitere Informationen über diese Teilprofessionalisierung

sierung erhalten Sie im nachfolgenden Traktandum über die Totalrevision der Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Altdorf.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 6'157'500 auf. Hauptverantwortlich für diese sehr hohen Investitionen sind die laufenden Investitionskosten für den Neubau der Turnhallen und der Aula Hagen.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2015 unverändert auf 99% und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen unverändert auf 0.01% festzusetzen.

Einbürgerungsgesuche

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorf-gemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorf-gemeinde entsprechend die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Jadranka Jevtic

Jadranka Jevtic, 1977, besitzt die serbisch-montenegrinische Staatsbürgerschaft. Jadranka Jevtic lebt seit 21 Jahren in der Schweiz. Auch ihre Eltern sind bereits seit über 30 Jahren in der Schweiz ansässig. Jadranka Jevtic wuchs daher zunächst bei ihren Grosseltern auf und schloss in Serbien die achtjährige Grundschule ab. Im Alter von 15 Jahren zog sie dann zu ihren Eltern in den Kanton Uri. Sie absolvierte im ersten Jahr einen Deutschkurs und begann dann im Hotel Hof in Erstfeld zu arbeiten, wo sie für verschiedene Aufgaben zuständig war. Nach zwölf Jahren am gleichen Arbeitsplatz wechselte sie in das Berggasthaus Haldi, wo sie bis heute tätig ist. Sie unterstützt dort die Pächterin und übernimmt alle anfallenden Tätigkeiten. Die Arbeit macht ihr grosse Freude, sie fühlt sich sehr verantwortlich und schätzt den Kontakt zu den Gästen. In ihrer Freizeit ist sie gerne unter Leuten und geht gerne auf Reisen.

Diogo De Oliveira dos Santos

Diogo De Oliveira dos Santos, 1994, besitzt die portugiesische Staatsbürgerschaft. Diogo De Oliveira dos Santos ist 1994 in Altdorf geboren. Seine Eltern wanderten bereits vor 25 Jahren in die Schweiz ein. Der Gesuchsteller besuchte den Kindergarten und die Primarschule in Altdorf. Später wechselte er auf die Werkschule, die er 2011 abschloss. Er begann in der Folge eine Lehre als Zimmermann, bemerkte jedoch schnell, dass dieser Beruf nicht seinen Vorstellungen entsprach. Er konnte dann noch in das 10. Schuljahr einsteigen, das er mit guten Bewertungen abschloss. Danach fand er nicht sofort eine neue Lehrstelle und arbeitete temporär bei der Pfisterer Ixosil in Altdorf als Betriebsmitarbeiter. 2013 begann er dann eine Lehre als Papiertechnologe bei der Landquart AG, wo er auch unter der Woche lebt. Die Wochenenden verbringt er in Altdorf. Die Ausbildung macht ihm grosse Freude. Da es in der Schweiz kein entsprechendes Angebot gibt, absolviert der Gesuchsteller die Berufsschule blockweise in Gernsbach in Deutschland. In seiner Freizeit trifft er sich mit seinen Kollegen, ist generell gerne unterwegs und freut sich immer auch auf die Fasnacht.

Sandra Knezevic

Sandra Knezevic, 1986, besitzt die bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerschaft. Sandra Knezevic wurde in Altdorf geboren, ihre Eltern leben bereits seit Mitte der 70er-Jahre in der Schweiz. Sie lebt mit ihren drei Geschwistern noch im Haushalt der Eltern, wobei alle aufgrund ihrer Arbeit oder Ausbildung auch auswärts als Wochenaufenthalter gemeldet sind.

Sandra Knezevic besuchte zwei Jahre den Kindergarten, anschliessend die Primarschule und die Sekundarschule in Altdorf. Im Anschluss absolvierte sie eine Lehre als medizinische Praxisassistentin in der Hausarztpraxis von Dr. Karl Baumann und arbeitete dort im Anschluss drei Jahre lang. Ihr war schnell bewusst, dass sie sich beruflich noch weiterentwickeln wollte und nutzte die Zeit der Anstellung dazu, Erfahrungen zu sammeln, aber auch dafür, Geld zu sparen, um später eine weitere Ausbildung finanzieren zu können. Sie begann dann eine dreijährige Ausbildung zur technischen Operationsfachfrau an der höheren Fachschule in Aarau. Diese schloss sie 2011 ab. Direkt im Anschluss erhielt sie eine Arbeitsstelle in diesem Beruf an der Klinik St. Anna in Luzern, wo sie bis heute arbeitet. Inzwischen ist sie stellvertretende Teamleiterin. Sie ist zuständig für die Funktionalität der technischen Geräte und Instrumente in einem Operationssaal sowie für die Einhaltung der Hygienestandards. In ihrer Freizeit trifft sie sich mit Freunden und der Familie, ist mit dem Velo oder dem Snowboard unterwegs, liest viel und hat Freude am Reisen.

Franco Carusone

Franco Carusone, 1990, besitzt die italienische Staatsbürgerschaft. Franco Carusone wurde in Italien geboren und reiste im Alter von zwei Jahren mit seiner Mutter und der jüngeren Schwester in die Schweiz ein, wo der Vater bereits seit zwei Jahren lebte. Die Familie wohnte zunächst in Bürglen und in Flüelen und zog 1994 nach Altdorf. Franco Carusone besuchte in Altdorf den Kindergarten, die Primarschule und dann die Realschule. Im Anschluss begann er eine Lehre als Karosserielackierer, brach diese Ausbildung jedoch noch im 1. Lehrjahr wieder ab, weil sie nicht seinen Vorstellungen entsprach. Durch sein eigenes Engagement und mit Unterstützung der Berufsberatung gelang es ihm, im nächsten Jahr eine Lehrstelle als Verkäufer im Interdiscount Zug zu erhalten. Diese Lehre absolvierte er ohne Probleme und er arbeitete in den Folgejahren im Fust Schwyz und im Interdiscount in Altdorf. Seit April 2014 ist er nun bei der ComDataNet in Altdorf angestellt. Dort arbeitet er im PC-Support, leitet Lehrlinge an und koordiniert Bestellungen. In seiner Freizeit trifft sich Franco Carusone mit seinen Kollegen, geht ins Fitnessstudio und mit Kollegen in den Ausgang.

Dragan Dobrosavljevic

Dragan Dobrosavljevic, 1989, besitzt die serbisch-montenegrinische Staatsbürgerschaft. Dragan Dobrosavljevic wurde in Serbien geboren, dort besuchte er sechs Jahre die Primarschule. 2002 reiste er zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester in die Schweiz ein. Sein Vater lebte bereits seit mehr als 30 Jahren in der Schweiz. Um die fehlenden Deutschkenntnisse kompensieren zu können, wurde Dragan Dobrosavljevic hier um zwei Jahre zurückgestuft und in die 5. Klasse eingeschult. Er erhielt zudem zusätzlichen Deutschunterricht. Nach Abschluss der Primarschule besuchte er die Sekundarschule, die er 2007

abschloss. Weil es ihm nicht gelang, eine Lehrstelle zu finden, besuchte er eine private Informatik-Schule in Luzern. Diese beendete er nach drei Jahren vorzeitig, da die Ausbildung nicht seinen Vorstellungen entsprach. Zwischen 2010 und 2012 arbeitete Dragan Dobrosavljevic als Temporärmitarbeiter bei verschiedenen Firmen. Seit dem 1. Juni 2012 hat er eine feste Arbeitsstelle als Betriebsmitarbeiter bei der Firma bilger+partner AG und ist auf einer Grossbaustelle in Lausanne eingesetzt. Dort arbeitet auch sein Vater. Während der Woche hält er sich in Lausanne auf, an den Wochenenden ist er in Altdorf bei der Familie. In seiner Freizeit ist Dragan Dobrosavljevic viel mit der Familie zusammen, trifft sich mit Kollegen und geht in den Ausgang.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

Totalrevision der Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Altdorf

Ausgangslage

Die Feuerwehr Altdorf ist seit mehr als 100 Jahren als Milizfeuerwehr organisiert. Die gesellschaftlichen Veränderungen machen allerdings auch vor der Feuerwehr und den überkommenen Strukturen und Organisationsformen nicht Halt. Vermehrt ist unsere Feuerwehr mit gravierenden Problemen konfrontiert. Einerseits bereitet die Rekrutierung von Kadermitgliedern aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung sowie die grundsätzliche Verfügbarkeit der Feuerwehrangehörigen, insbesondere an Werktagen während den Arbeitszeiten, Sorge. Andererseits haben Aufträge und Aufgaben der Feuerwehr in den letzten Jahren stark zugenommen. Die fachlichen und zeitlichen Anforderungen sind mit der wachsenden Komplexität der Aufgaben enorm gestiegen. Hinzu kommt, dass gesetzliche Pflichtaufgaben wie der Vorbeugende Brandschutz mit den bestehenden Strukturen und Kapazitäten nur ungenügend wahrgenommen werden können.

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe hat im Juni 2014 ihre Problemanalyse abgeschlossen und daran anknüpfende Lösungsvorschläge unterbreitet. Der Gemeinderat hat die Vorschläge der Arbeitsgruppe geprüft und deren Umsetzung beschlossen. Dafür sind einerseits Beschlüsse der Offenen Dorfgemeinde im Rahmen des Budgets 2015, aber auch die Überprüfung und Anpassung der Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Altdorf notwendig.

Lösungsvorschlag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den eingangs dargelegten Problemen mit einer Teilprofessionalisierung der Altdorfer Feuerwehr zu begegnen. Konkret schlägt er vor, für die Aufgabenfelder Kommando, Administration, Material-/Fahrzeugunterhalt und Präventiver Brandschutz insgesamt 200 Stellenprozente zu schaffen. Der Gemeinderat bekennt sich allerdings nach wie vor klar zum Milizprinzip: Es braucht weiterhin eine motivierte, gut ausgebildete und schlagkräftige Feuerwehr, denn mit den vor-

geschlagenen Neuerungen können längst nicht alle Probleme gelöst werden. Insbesondere die Einsatzbereitschaft an Werktagen bleibt eine grosse Herausforderung. Teil der Lösung ist ferner die moderate Anhebung der Entschädigungen für Alarmeinsätze und der Taggelder für den Besuch von Feuerwehrkursen. Schliesslich soll bei der Infrastruktur die bestehende Lücke bei der Höhenrettung geschlossen werden. Zu diesem Zweck wird die Beschaffung eines (Occasions-)Hubrettungsfahrzeugs vorgeschlagen. Die Anschaffung dieses Fahrzeuges ist im Budget 2015 enthalten.

Der Gemeinderat Altdorf ist davon überzeugt, dass die Teilprofessionalisierung eine merkliche Entlastung der Feuerwehr von Routineaufgaben und Administrativaufwand bringen wird. Die Professionalisierung verbessert Präsenz und Erreichbarkeit und ermöglicht es, mit dem rasch wachsenden Aufgabenspektrum und der zunehmenden Komplexität Schritt zu halten. Sie führt zu einer neuen Qualität der Feuerwehr-Arbeit, zumal mit der Teilprofessionalisierung sowohl bisher notgedrungen vernachlässigte als auch neue Aufgaben angepackt werden können. Speziell hervorzuheben ist, dass die Teilprofessionalisierung die empfindliche Lücke beim Präventiven Brandschutz schliesst.

Kosten / Finanzierung

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu jährlichen Mehrkosten im Umfang von rund CHF 240'000. Nach Abzug von rund CHF 20'000, die bisher für Arbeiten des Kaders sowie für den Fahrzeug- und Materialunterhalt mit einer Stundenentschädigung abgegolten wurden, belaufen sich die Nettokosten für die angestrebten Neuerungen somit auf rund CHF 220'000.

Zur teilweisen Deckung der Mehrkosten sieht der Gemeinderat eine entsprechende Gegenfinanzierung vor. So wurde die Entschädigung für den Leistungsauftrag «Strassenrettung auf Kantons- und Nationalstrassen» neu verhandelt. Zudem erhält die Feuerwehr ab 2016 aufgrund des Interventionskonzeptes NEAT weitere Beiträge. Inskünftig werden die von der Feuerwehr Altdorf erbrachten Sonderleistungen zusätzlich mit insgesamt CHF 44'000 abgegolten.

Der Hauptteil der Gegenfinanzierung soll indessen über die Erhöhung der Feuerwehrersatzabgabe erfolgen. Die geltende Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde sieht eine Feuerwehrepflicht vom 20. bis zum 50. Altersjahr vor. Einwohnerinnen und Einwohner, welche keinen Feuerwehrdienst leisten, haben heute eine Ersatzabgabe von CHF 45 pro Jahr zu bezahlen. Diese Ersatzabgabe soll ab 2015 auf CHF 90 erhöht werden. Ein Vergleich mit den Urner Gemeinden und mit den Zentralschweizer Hauptorten zeigt auf, dass die aktuelle Ersatzabgabe der Gemeinde Altdorf von CHF 45 pro Person weit unter dem Durchschnitt liegt. Im Kanton Uri bewegt sich die Ersatzabgabe in einer Spannbreite zwischen Null und CHF 300 pro Person. Einzelne Gemeinden erheben eine Ersatzabgabe in Abhängigkeit vom steuerbaren Einkommen oder von der Gemeindesteuer. Mit der Erhöhung der Ersatzgabe und mit den höheren Abgeltungen aus den Leistungsaufträgen können die Mehrkosten (Teilprofessionalisierung, Anhebung der Einsatzentschädigungen und Taggelder) im Umfang von CHF 195'000 gegenfinanziert werden.

Feuerwehrabgabe

Darüber hinaus möchte der Gemeinderat eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Abgabe pro Wohneinheit schaffen (Feuerwehrabgabe). Solche Abgaben sind in einzelnen Urner Gemeinden zusätzlich zur Ersatzabgabe bereits heute pro Haushalt, pro Gebäude bzw. pro Wohneinheit zu entrichten und bewegen sich zwischen 10 und 200 Franken. Die Abgabe wird damit begründet, dass die Feuerwehr die Bereitschaft sicherstellt, solche Objekte im Ernstfall zu löschen oder zu sichern, und dies natürlich auch dann, wenn die Eigentümer nicht in Altdorf wohnen und dort folglich weder Feuerdienst leisten noch eine Ersatzabgabe entrichten. Der Gemeinderat beantragt eine solche Abgabe in die Feuerschutzverordnung aufzunehmen, auf deren Erhebung vorläufig aber zu verzichten.

Verordnung über den Feuerschutz

Die Anpassung des Feuerwehrpflichtersatzes (Artikel 4) und die Möglichkeit zur Erhebung der zuvor beschriebenen «Feuerwehrabgabe» (Artikel 8) machen eine Revision der Feuerschutzverordnung aus dem Jahr 1998 notwendig. Der Gemeinderat hat diesen Umstand zum Anlass genommen, die Verordnung redaktionell zu überarbeiten, übersichtlicher zu gestalten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung der Verordnung gemäss Botschaft zuzustimmen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission wurde durch den Gemeinderat über die Schwierigkeiten und Veränderungen im Umfeld der Feuerwehr ausführlich informiert. Damit die Feuerwehr ihre Aufgaben auch in Zukunft erfüllen kann, schlägt der Gemeinderat eine Teilprofessionalisierung vor. Die für diese Massnahme notwendigen Mittel sollen grösstenteils durch eine Erhöhung der Feuerwehr-Ersatzabgabe zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck muss die Verordnung über den Feuerschutz angepasst werden. Die Höhe der Ersatzabgabe kann durch den Gemeinderat festgesetzt werden und beträgt maximal CHF 120 pro Kopf, zusätzlich soll eine Feuerwehrabgabe pro Wohneinheit ermöglicht werden.

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet die Anpassungen der Feuerschutzverordnung als sinnvoll und empfiehlt der Offenen Dorfgemeinde, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission
Luzia Schuler, Präsidentin

Verordnung über den Feuerschutz (FSV)

(vom ...)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Altdorf,
gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)¹ und Artikel
110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,
beschliesst:

1. Kapitel: FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT

1. Abschnitt: Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 1

¹Die Feuerwehr Altdorf erfüllt die Aufgaben, die ihr das FSG, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen.

²Sie leistet insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen oder Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

³Wenn es sich als nötig erweist, leistet die Feuerwehr auch Hilfe in anderen Gemeinden.

⁴Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: Dienstpflicht

Artikel 2 Grundsatz

¹Männer und Frauen mit Wohnsitz in Altdorf sind feuerwehrpflichtig, sofern sie nicht nach Artikel 3 von der Dienstpflicht befreit sind.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem die Feuerwehrpflichtigen 20 Jahre alt werden. Sie dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 50 Jahre alt werden.

³Niemand kann beanspruchen, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

¹ FSG, RB 30.3111

² KV, RB 1.1101

Artikel 3 Befreiung von der Dienstpflicht

¹Von der aktiven Dienstpflicht befreit sind:

- a) Personen, die eine Invalidenrente beziehen;
- b) auf Gesuch hin Personen, die:
 - 1. eine amtliche Funktion ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar ist;
 - 2. an einem Gebrechen leiden, das ihnen verunmöglicht, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

²Der Gemeinderat entscheidet Gesuche nach Buchstabe b.

3. Abschnitt: Ersatzpflicht

Artikel 4 Ersatzabgabe

¹Wer keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, obwohl er nach Artikel 2 dazu verpflichtet wäre, hat eine jährliche Ersatzabgabe zu bezahlen.

²Ebenfalls ersatzpflichtig ist, wer als aktives Mitglied der Feuerwehr nicht mindestens 60% der Pflichtübungen besucht hat.

³Die jährliche Ersatzabgabe beträgt pro Kopf höchstens Fr. 120.–. Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Ersatzabgabe fest.

Artikel 5 Befreiung

Keine Ersatzabgabe schuldet:

- a) wer nicht feuerwehrdienstpflichtig ist;
- b) wer als Angehöriger der Feuerwehr:
 - 1. im jeweiligen Jahr mindestens 60 % der Pflichtübungen erfüllt oder vom Feuerwehrkommando angeordnete Ersatzdienste geleistet hat;
 - 2. 15 Dienstjahre erfüllt hat;
 - 3. infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden ist;
 - 4. in einer anderen Gemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr seine Feuerwehrpflicht erfüllt;
- c) der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, wenn der andere Ehepartner bzw. die andere Ehepartnerin nach Buchstabe b von der Ersatzabgabe befreit ist.

Artikel 6 Bezug

¹Die Ersatzabgabe wird in der Regel zusammen mit der ordentlichen Steuer erhoben.

²Die in Rechnung gestellte Ersatzabgabe kann mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Artikel 7 Erlass

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen. Die pflichtige Person hat dazu ein schriftliches, begründetes Gesuch einzureichen.

4. Abschnitt: Feuerwehrabgabe

Artikel 8 Feuerwehrabgabe

¹Natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Altdorf ein Gebäude, eine Wohnung oder eine brandgefährdete Anlage besitzen, entrichten jährlich eine Feuerwehrabgabe. Haben sie ihr Hauptsteuermozil nicht in der Gemeinde Altdorf, bezahlen sie die doppelte Feuerwehrabgabe.

²Die Feuerwehrabgabe beträgt pro Wohneinheit, pro nicht in Wohneinheiten unterteiltes Gebäude und pro brandgefährdete Anlage höchstens Fr. 50.–.

³Der Gemeinderat beschliesst, die Feuerwehrabgabe zu erheben, sobald die Bedürfnisse der Feuerwehr es erfordern. Gleichzeitig legt er deren Höhe nach Massgabe von Absatz 2 fest.

⁴Die Feuerwehrabgabe wird von der Gemeindeverwaltung erhoben und in Rechnung gestellt. Dagegen kann beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

2. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Abschnitt: Organe

Artikel 9 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Baukommission;
- e) die Feuerschutzkommission.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 10 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

Artikel 11 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat erfüllt alle Aufgaben im Bereich der Feuerwehr, die ihm diese Verordnung überträgt oder die keinem anderen Organ übertragen sind.

²Er hat namentlich:

- a) die Feuerwehrkommission, Feuerschutzkommission sowie das Feuerwehrkommando und das Feuerwehrvizekommando zu wählen;
- b) die Anzahl Feuerwehrleute zu bestimmen, die für den Feuerwehrdienst notwendig sind. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen des kantonalen Rechts³;
- c) die Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrleute festzulegen⁴;
- d) die Vergütung für Dienstleistungen der Feuerwehr gegenüber Dritten zu bestimmen;
- e) im Rahmen des bewilligten Budgets Ausgaben für die Feuerwehr zu beschliessen;
- f) die Bestimmungen über die Feuerwehersatzabgabe und der Feuerwehrabgabe zu vollziehen.

³Soweit andere Organe der Feuerwehr betroffen sind, nimmt der Gemeinderat in der Regel mit diesen Rücksprache, bevor er entscheidet.

3. Abschnitt: Feuerwehrkommission

Artikel 12 Zusammensetzung

¹Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) mindestens einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Feuerwehrkommando;
- c) einer Vertretung der Materialverwaltung;
- d) einem Vorstandsmitglied des Feuerwehrvereins;
- e) dem Sekretariat.

²Das Mitglied des Gemeinderates, das für das Ressort Feuerwehr zuständige ist, leitet die Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 13 Zuständigkeit

¹Die Feuerwehrkommission erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung überträgt.

²Sie hat namentlich:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst zu entscheiden;
- c) dem Gemeinderat das Budget sowie Anschaffungen für die Feuerwehr zu beantragen.

³ Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FSG

⁴ Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Altdorf vom 17. August 2009; ARB 30.13

4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

Artikel 14 Zusammensetzung und Stellvertretung

¹Das Feuerwehrkommando besteht aus:

- a) dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- b) einem oder mehreren Vizekommandanten oder Vizekommandantinnen.

²Das Vizekommando vertritt das Feuerwehrkommando, wenn dieses verhindert ist oder wenn dieses das anordnet.

Artikel 15 Zuständigkeit

¹Das Feuerwehrkommando leitet die Feuerwehr. Es ist verantwortlich für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Korps sowie für die Berichterstattung gegenüber den Behörden.

²Das Feuerwehrkommando hat insbesondere:

- a) das Feuerwehrkorps zu organisieren;
- b) die Feuerwehreinsätze zu leiten;
- c) den Pikettdienst zu organisieren;
- d) das Korps auszubilden;
- e) die Pflichtübungen festzulegen;
- f) über Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter zu entscheiden;
- g) den Gemeinderat im Bereich des Feuerschutzes zu beraten.

³Das Feuerwehrkommando kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

⁴Im Rahmen dieser Bestimmung erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft für das Feuerwehrkommando.

5. Abschnitt: **Baukommission**

Artikel 16 Zuständigkeit

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verfügt und kontrolliert die Baukommission Massnahmen zugunsten des Feuerschutzes.

6. Abschnitt: **Feuerschutzkommission**

Artikel 17 Zusammensetzung

¹Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens drei Personen.

²Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 18 Zuständigkeit

¹Die Feuerschutzkommission vollzieht die Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz, soweit kein anderes Organ oder keine Verwaltungsstelle dazu zuständig ist.

²Sie hat namentlich:

- a) periodisch zu prüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- b) die Behebung der festgestellten Mängel anzuordnen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵ zum Verwaltungszwang⁶ anzuwenden;
- c) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen.

Artikel 19 Kosten

¹Die Kosten für die ordentlichen Kontrollen und für weitere Nachkontrollen gehen zulasten der Grundstückseigentümerinnen bzw. der Grundstückseigentümer.

²Die Gebührenverordnung⁷ und das Gebührenreglement⁸ des Kantons sind sinngemäss anzuwenden.

3. Kapitel: **FEUERWEHRBETRIEB**

Artikel 20 Ausrüstung

Die Einwohnergemeinde stellt der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der bewilligten Kredite zur Verfügung. Sie berücksichtigt dabei die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Artikel 21 Ausbildung und Übungen

Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen an.

Artikel 22 Alarm

Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats⁹ erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

Artikel 23 Einsatz auf dem Schadenplatz

¹Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es ein anderes Mitglied der Einsatzleitung damit beauftragen.

²Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachemente, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

⁵ VRPV, RB 2.2345

⁶ Artikel 90 VRPV

⁷ GebV, RB 3.2512

⁸ BebR, RB 3.2521

⁹ siehe Artikel 26 Absatz 3 FSG

³Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴Bei wichtigen Ereignissen ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 24 Besoldung

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen nach dem Reglement über Sold und Entschädigung der Gemeindefeuerwehr Altdorf¹⁰ besoldet und entschädigt.

Artikel 25 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst eine Auszeichnung.

4. Kapitel: RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹¹, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 27 Strafen

Für die Strafen gilt Artikel 36 FSG.

5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. Juni 1998 über den Feuerschutz¹² wird aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen¹³.

²Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt¹⁴.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Die Gemeindepräsidentin: Christine Widmer Baumann
Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

¹⁰ ARB 30.13

¹¹ VRPV, RB 2.2345

¹² ARB 30.11

¹³ vom Regierungsrat genehmigt am ...

¹⁴ vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den ...

INHALTSÜBERSICHT

1. Kapitel:	FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT
1. Abschnitt:	Aufgaben der Feuerwehr
Artikel 1	
2. Abschnitt:	Dienstplicht
Artikel 2	Grundsatz
Artikel 3	Befreiung von der Dienstplicht
3. Abschnitt:	Ersatzpflicht
Artikel 4	Ersatzabgabe
Artikel 5	Befreiung
Artikel 6	Bezug
Artikel 7	Erlass
4. Abschnitt:	Feuerwehrabgabe
Artikel 8	Feuerwehrabgabe
2. Kapitel:	ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN
1. Abschnitt:	Organe
Artikel 9	Organe
2. Abschnitt:	Gemeinderat
Artikel 10	Aufsicht
Artikel 11	Zuständigkeit
3. Abschnitt:	Feuerwehrkommission
Artikel 12	Zusammensetzung
Artikel 13	Zuständigkeit
4. Abschnitt:	Feuerwehrkommando
Artikel 14	Zusammensetzung und Stellvertretung
Artikel 15	Zuständigkeit
5. Abschnitt:	Baukommission
Artikel 16	Zuständigkeit

6. Abschnitt: Feuerschutzkommission

Artikel 17	Zusammensetzung
Artikel 18	Zuständigkeit
Artikel 19	Kosten

3. Kapitel: FEUERWEHRBETRIEB

Artikel 20	Ausrüstung
Artikel 21	Ausbildung und Übungen
Artikel 22	Alarm
Artikel 23	Einsatz auf dem Schadenplatz
Artikel 24	Besoldung
Artikel 25	Auszeichnungen

4. Kapitel: RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 26	Rechtspflege
Artikel 27	Strafen

5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 29	Inkrafttreten

Ende Juni 2014 schloss die Gemeinde Altdorf die Sachübernahmeverhandlungen mit Abwasser Uri ab. Die entsprechenden Verträge wurden inzwischen unterzeichnet und der Restbetrag der Gemeinde überwiesen.

Die Wasserversorgung Altdorf wird – so wie auch die damalige Abwasserentsorgung Altdorf – durch verursacherabhängige Gebühren finanziert. An der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beschlossen, einen Teil der aus den Sachübernahmezahlungen der Abwasser Uri freigewordenen Mittel, nämlich 3 Millionen Franken, an die Wasserversorgung Altdorf zu überführen. Davon profitieren die gleichen Rechnungsempfängerinnen und -empfänger, die mit der Bezahlung der Mengen- und Grundgebühren die Überschüsse und die möglichen zusätzlichen Abschreibungen in der Abwasserentsorgung Altdorf gebildet haben.

Aufgrund dieses Beitrags können nun in den kommenden Jahren die Mengengebühren der Wasserversorgung Altdorf merklich gesenkt werden. Die Gebühr für den Wasserbezug soll statt bisher 65 Rappen neu 40 Rappen pro Kubikmeter betragen.

Die Wasserkommission Altdorf schlägt eine Reduktion der Mengengebühr Wasser vor. Dazu ist eine Anpassung in der Tarifordnung der Wasserversorgung notwendig. Gleichzeitig wird mit dieser Anpassung der Tarifordnung der Wasserversorgung die Berechnung der Grundgebühr neu nach den neuen Bezeichnungen der Durchflussgrössen (Q_3) aus den aktuellen europäischen Wasserzählernormen erfolgen.

I Ausgangslage

Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen verursachen Kosten. Die Kostenentwicklung in einer Wasserversorgung ist zu einem grossen Teil von den künftigen Investitionen abhängig. Die Wasserversorgung Altdorf ist seit jeher bestrebt, einen gesunden Finanzhaushalt zu führen. Nach dem Finanzplan 2014 bis 2022 der Wasserversorgung Altdorf sind allfällige Gebührenerhöhungen in den Jahren 2016 (+18%) und 2020 (+20%) vorgesehen.

Am 11. März 2007 stimmte das Urner Volk dem kantonalen Umweltgesetz (KUG) zu. Art. 24 KUG hält fest, dass die «Abwasser Uri» mit einem Sachübernahmevertrag von jeder Gemeinde alle Abwasseranlagen übernimmt. Dafür werden die Gemeinden aufgrund gesetzlich festgelegter Bestimmungen mit einem fixen Betrag abgolgten.

Am 28. September 2014 beschloss das Altdorfer Stimmvolk, einen Teil der frei gewordenen Mittel in der Höhe von 3 Millionen Franken an die Wasserversorgung Altdorf zu überführen. Die übertragenen Mittel werden vollumfänglich für Gebührenreduktionen der Wasserversorgung Altdorf verwendet.

Dank dieser Überführung kann die Wasserversorgung Altdorf zudem – entgegen dem Finanzplan der Wasserversorgung 2014–2022 – auf eine Erhöhung der Grund- und Mengengebühr in den nächsten 5 bis 10 Jahren verzichten. Vorausgesetzt ist allerdings, dass in dieser Zeitperiode die aktuellen Rahmenbedingungen (Investitionsvolumen, Abschreibungspraxis, Zinsen usw.) gleich bleiben.

II Grundgebühren

Mit der Grundgebühr werden die fixen Kosten der Wasserversorgung gedeckt. Dies betrifft, insbesondere die Kosten des Kapitaldienstes (Abschreibungen und Verzinsung), die mengenunabhängig anfallen.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt künftig aufgrund neuer Bezeichnungen der Durchflussgrössen. Diese hat der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) aus den aktuellen europäischen Wasserzählernormen in den überarbeiteten Wasserleitsätzen übernommen. Als Folge davon haben die Wasserzähler-Lieferfirmen ihr Lieferprogramm per 2012 vollständig auf die MID (Messgeräte-richtlinie) umgestellt. Die Definition der Durchflussgrössen und deren Verhältnis zueinander ändern sich massgeblich.

	bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
Dauerdurchfluss	Q_n	Q_3

Mit der neuen Bezeichnung ändern auch teilweise die Dauerdurchflusswerte:

DN (mm)	Q_n (m³/h)	Q_3 (m³/h)
20	2.5	4.0
25	3.5	6.3
32	10.0	10.0
40	16.0	16.0
50	25.0	25.0
65	25.0	25.0
80	40.0	40.0
100	60.0	60.0

Die Berechnung der Grundgebühr wird neu nach den neuen Bezeichnungen der Durchflussgrössen (Q_3) aus den aktuellen europäischen Wasserzählernormen erfolgen. Damit die Änderung der Berechnungsart der Grundgebühr **kostenneutral** bleibt, wird auf die Rechnungsperiode 2015 die Grundgebühr auf Fr. 36 je Q_3 festgelegt.

III Mengengebühren

Mit der teilweisen Überführung der Mittel aus der Auflösung der Abwasserentsorgung Altdorf in die Wasserversorgung Altdorf kann in den nächsten 5 bis 10 Jahren auf eine Erhöhung der Mengengebühr verzichtet werden. Auch hier gilt allerdings die Bedingung, dass sich die aktuellen Rahmenbedingungen (Investitionsvolumen, Abschreibungspraxis, Zinsen usw.) nicht verändern.

Die Mengengebühr Wasser wird auf die Rechnungsperiode 2015 von 65 Rappen auf 40 Rappen pro Kubikmeter Frischwasserbezug gesenkt.

IV Haushaltsbelastung

Die nachfolgende Tabelle listet die künftigen jährlichen Kosten für einen 4-Personen-Haushalt für Frischwasserbezug mit der neuen Mengengebühr auf. Je nachdem, ob der 4-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus oder beispielsweise in einem 10-Familien-Haus wohnt ist, variiert die Höhe der Gesamtkosten. Pro Person wird ein Wasserverbrauch von 63 m³ pro Jahr angenommen.

(Vergleichstabelle: siehe Seite 23)

Die Zusammenstellung zeigt, dass dank der Überführung der Mittel aus der Auflösung der Abwasserentsorgung Altdorf in die Wasserversorgung Altdorf die Gebühren für die Wasserversorgung in sämtlichen Haushaltungen beträchtlich (–23%) gesenkt werden können.

V Anpassungen der Tarifordnung der Wasserversorgung

Die folgenden Bestimmungen (Artikel) der Tarifordnung der Wasserversorgung Altdorf sollen angepasst werden. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Tarifordnung sind fett markiert:

Artikel 4 Grundgebühr

Für jedes Gebäude, welches an der Wasserversorgung Altdorf angeschlossen ist, ist eine Grundgebühr ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet. Diese berechnet sich aufgrund der Grösse des Wasserzählers. Je Q3 beträgt sie Fr. 36.–.

Artikel 5 Mengengebühr

¹ Jede Wasserbezügerin, jeder Wasserbezüger schuldet pro Kubikmeter bezogenen Wassers **40 Rappen.**

VI Antrag Wasserversorgung Altdorf

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Die Wasserversorgung Altdorf, vertreten durch die Wasserkommission, empfiehlt Ihnen, der vorliegenden Anpassung der Tarifordnung der Wasserversorgung Altdorf zuzustimmen.

Wasserkommission Altdorf
Ruedi Müller, Präsident
Marco Tarelli, Sekretär

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Am 28. September 2014 hat das Stimmvolk einer Übertragung von CHF 3 Mio. aus dem Erlös der Sachübernahme der Abwasser Uri an die Wasserversorgung zugestimmt. Diese Mittel sollen nun dazu eingesetzt werden, die Mengengebühren für den Wasserbezug von 65 auf 40 Rappen zu reduzieren. Zu diesem Zweck muss die Tarifordnung der Wasserversorgung angepasst werden.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Finanzplan der Wasserversorgung für die nächsten Jahre eingesehen und ist der Überzeugung, dass die Reduktion der Mengengebühr tragbar ist.

Wir empfehlen der Offenen Dorfgemeinde, dem Antrag der Wasserkommission zur Anpassung der Tarifordnung zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission
Luzia Schuler, Präsidentin

	Zähler- Grösse (mm)	Gebühren heute			Nötige Erhöhung ohne Überführung			Gebühren ab 2015		
		Grund- gebühr	Mengen- gebühr	Total Fr.	Grund- gebühr	Mengen- gebühr	Total Fr.	Grund- gebühr	Mengen- gebühr	Total Fr.
Anzahl Wohn- einheiten pro Haus										
1-Familien- Haus	20	138	164	302	150	202	352	144	101	245
2-Familien- Haus	20	69	164	233	75	202	277	72	101	173
6-Familien- Haus	25	32	164	196	35	202	237	38	101	139
10-Familien- Haus	32	33	164	197	36	202	238	36	101	137

